

Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel
Vom 21. Juli 2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 28. Juni 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils geltenden Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (180 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (4) Das Studium kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Näheres regelt die Einschreibordnung der Fachhochschule Kiel. Für ein Teilzeitstudium stehen höchstens 10% der Studienplätze dieses Studiengangs zur Verfügung.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet. Die Ausgestaltung der Module Praktikum I und Praktikum II wird im „Informationsblatt zur Ableistung von Praktika“ des Studiengangs geregelt.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

(1) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 8 (Grundfragen und Handlungsformen in der Sozialen Arbeit) müssen die Prüfungen der Module:

- Modul 1 – Geschichte und Theorie der Sozialen Arbeit; und
- Modul 3 – Gender und Interkulturelles in der Sozialen Arbeit/ Lebenslagen und Lebenswelten von Adressaten in der Sozialen Arbeit; und
- Modul 4 – Pädagogische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit; und
- Modul 13 – Praktikum I

erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 9 (Verwaltungshandeln und Public Management in der Sozialen Arbeit) müssen die Prüfungen der Module:

- Modul 6 – Politische und ökonomische Grundlagen der Sozialen Arbeit; und
- Modul 7 – Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit; und
- Modul 13 – Praktikum I

erfolgreich abgeschlossen sein.

(3) Für die Zulassung zu Prüfung im „Modul 14a“ (Wahlmodule in den Schwerpunkten) müssen die Prüfungen der Module:

- Modul 5 – Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit; und
- Modul 7 – Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit; und
- Modul 8 – Grundfragen und Handlungsformen in der Sozialen Arbeit; und
- Modul 15 – Praktikum II

erfolgreich abgeschlossen sein.

(4) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 16 müssen mindestens 90 LP erworben worden sein.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit
(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 6. August 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2012 (NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (3) Die Studienordnung vom 6. August 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 102) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.
- (5) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gem. § 8 Absatz 1 und 2 der Prüfungsordnung vom 6. August 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2012 (NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18), kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018 in Anspruch genommen werden.
- (6) Auf die Möglichkeit zur Verbesserung von bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 21. Juli 2017
Fachhochschule Kiel
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Gaby Lenz
- Die Dekanin -

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kompetenzen auf wissenschaftlicher Basis, um Aufgaben und Problemstellungen der Sozialen Arbeit bearbeiten zu können. Sie haben gelernt, Konzepte und Handlungsstrategien an sich verändernde Anforderungen von Praxis anzupassen und weiterzuentwickeln.

Die Soziale Arbeit hat Bildungsprozesse sowie individuelle und soziale Problemlagen als Gegenstand, deren Bearbeitung spezifische professionelle Fähigkeiten verlangt. Diese Qualifikationen charakterisieren sich durch spezifisches Wissen und Können, das sich in den drei Ebenen

- (a) des Falls, der Themen und Problemstellungen,
- (b) der Organisation(en) und
- (c) der Werte und beruflichen Haltungen aktualisiert.

Ebene des Falls, der Themen und Problemstellungen

Auf der Ebene des Falls, der Themen und Problemstellungen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen zu Themen, Problem- und Lebenslagen der verschiedenen Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit. Sie haben sich Beobachtungs- und Erklärungswissen aus dem Professionswissen sowie aus den Bezugswissenschaften Ökonomie, Pädagogik, Politikwissenschaften, Psychologie, Recht, Sozialmedizin und Soziologie angeeignet. Zudem verfügen sie über Kenntnisse von Handlungsstrategien und Methoden ihrer Profession. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche Informationen in Bezug auf Fragestellungen der Sozialen Arbeit zu finden, sich anzueignen, zu reflektieren und angemessen zu verwenden. Sie können Methoden der Sozialen Arbeit reflexiv als Instrumente der Diagnose und Analyse, zur Planung, Intervention und Evaluation anwenden. Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über sozial-kommunikative Kompetenzen: Sie können professionell in Teams agieren, begreifen die eigene Rolle (im Team) und können sie kompetent ausfüllen. Zudem können sie komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber anderen Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. Weiterhin sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten und damit entsprechende Prozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten.

Ebene der Organisationen

Auf der Ebene von Organisation und Management verfügen die Absolventinnen und Absolventen über breites Wissen über Strukturen und Organisationen, die für Soziale Arbeit bedeutsam sind. Zudem haben sie sich Kenntnisse zu Ökonomie, Recht und Verwaltung sowie zu politischen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit angeeignet. Die Absolventinnen und Absolventen können Strukturen und Organisationen in Feldern der Sozialen Arbeit analysieren und adäquat mit den gegebenen Bedingungen umgehen. Sie sind in der Lage, ein professionelles Management in Einrichtungen der Sozialen Arbeit zu betreiben und angemessen wirtschaftlich sowie gemäß rechtlicher und verwaltungsrechtlicher Vorgaben zu handeln. Die Absolventinnen und Absolventen können sowohl einzelne Personen als auch heterogene Gruppen anleiten. Zudem haben sie gelernt, Organisationen zu leiten, zu managen und weiter zu entwickeln. Sie können in wechselnden Beziehungen, z.B. zwischen KollegInnen, KlientInnen oder GeschäftspartnerInnen, Wünsche und

Erwartungen der Beteiligten verstehen, eigene Anforderungen formulieren und eigene Leistungen darstellen, wodurch sie auch auf interdisziplinäre Kooperationen vorbereitet sind.

Ebene der Werte und der beruflichen Haltungen

Auf der Ebene von Werten und Haltungen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Wissen zu Sozialphilosophie, Ethik und beruflichen Haltungen. Sie können gestellte fachliche Anforderungen ebenso wie berufliche Verantwortung für Menschen, Gesellschaft und Ökologie erkennen, erläutern und reflektieren sowie Werte und Haltungen in beruflicher Praxis reflektiert realisieren.

Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit vermittelt diese Wissensbestände und Kompetenzen mit der für eine Hochschulausbildung typischen Schwerpunktsetzung auf wissenschaftliche Reflexivität und Generalität, die sich auf den wissenschaftsbezogenen Aspekt von Professionalität bezieht. In einem Studium der Sozialen Arbeit können keine technischen Handlungsanleitungen gelernt werden (im Sinne einer „Anwendung“ von Wissen). Absolventinnen und Absolventen sollen mit einem Bachelor-Abschluss in Sozialer Arbeit im Studium Kompetenzen erwerben, die sie dazu befähigen, Handlungsprobleme zu lösen, Prozesse, Verfahren und Methoden an sich verändernde Kontexte anzupassen und weiterzuentwickeln und auf der Ebene von Projekten und Aufgabenbereichen Fachverantwortung und Gesamtverantwortung zu übernehmen. Diese Kompetenzen haben den Charakter eigenständiger, nicht standardisierbarer Übersetzungs-, Interpretations- und Modifikationsleistungen in Bezug auf die Wissensbestände sowie einer eigenen, situativen Generierung von fallspezifischem Wissen.

So geht es auch in den Praktika um die Reflexion beruflichen Handelns und die reflexive Aneignung der in der Praxis nötigen Wissensbestände und Kompetenzen. Diese Leistungen können nur vor dem Hintergrund einer im Studium erworbenen Kompetenz der eigenständigen Aneignung von Theorie und Praxis erbracht werden. Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit zielt nicht nur auf Qualifikation für verantwortliche Tätigkeiten in einer vielfältigen beruflichen Praxis, sondern ist zugleich die erste Stufe einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Absolventinnen und Absolventen in einem künftigen Master-Studiengang weiterführen und bis zu einer Promotion fortsetzen können.

Die Ausrichtung des Studiengangs ist gekennzeichnet durch eine reflexive (d.h. hier nicht-technische) Theorie-Praxis-Vermittlung sowie durch eine generalistische Qualifikation, die doch eine gewisse Vertiefung erlaubt. Diese Kombinationen sind der Qualifikation für das Handlungsfeld der Sozialen Arbeit geschuldet, das zum einen professionelles Handeln verlangt (im Sinne einer wissenschaftsbezogenen reflexiven Kompetenz, unter Bedingungen von Ungewissheit fallspezifisch-situativ angemessene und begründbare Interventionen zu entwickeln) und das zum anderen durch eine große Breite von Themenfeldern, Organisationen und Problemstellungen gekennzeichnet ist. Der Studiengang bietet daher eine breite, interdisziplinäre und generalistische Ausbildung mit mehreren Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktsetzung. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass einerseits die angezielte Qualifikation die Breite des Arbeitsfeldes Sozialer Arbeit bedienen (und seine Einheit sichern kann), andererseits, dass die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten dennoch so ausdifferenziert sind, dass die Studierenden spezialisierte und handlungsrelevante Qualifikationen erwerben können. Studierenden wird ermöglicht, sich exemplarisch vertiefend zu qualifizieren und die generalistischen Kompetenzen für eine

professionelle Tätigkeit in der Breite des gesamten Arbeitsfeldes Sozialer Arbeit (und seines breiten Arbeitsmarktes) zu erlangen.

Das berufsqualifizierende Profil des Studiengangs liegt genau in dieser für die Ausbildung von Professionalität in der Sozialen Arbeit nötigen Verbindung von reflexivem Wissenschafts- und Praxisbezug einerseits und der generalistischen Ausrichtung bei gleichzeitig exemplarischer Schwerpunktsetzung andererseits.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“⁴⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾						
1	50100	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit		6	5	1
2	50200	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten		6	4	1
3	50300	Gender und Interkulturelles in der Sozialen Arbeit / Lebenslagen und Lebenswelten von AdressatInnen der Sozialen Arbeit		9	6	1 und 2
4	50400	Pädagogische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit		12	8	1
5	50500	Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit		12	10	4
6	50600	Politische und ökonomische Grundlagen der Sozialen Arbeit		12	8	2
7	50700	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit		18	9	3
8	50800	Grundfragen und Handlungsformen in der Sozialen Arbeit		12	9	4
9	50900	Verwaltungshandeln und Public Management in der Sozialen Arbeit		6	4	5
10	51000	Kommunikation und Beratung		12	8	3 und 4
11	51100	Ästhetische Bildung		6	5	2 und 3
12	51200	Empirische Methoden und Sozialinformatik		6	4	5
13	51300	Praktikum I (Arbeitsfeld frei wählbar)		5	2	2
15	51500	Praktikum II (Arbeitsfeld je nach gewähltem Schwerpunkt im Wahlmodul 14)		6	2	5
			Summe	128		
Wahlmodule im Schwerpunkt Erziehung und Bildung						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO						
14a	51400a	Theoretische Grundlagen im Schwerpunkt Erziehung und Bildung ³⁾ Zu wählendes Thema: •Erziehung und Bildung im Kindesalter A / B •Jugendarbeit und politische Bildung A/Jugendkulturen und Jugendarbeit B •Hilfen zur Erziehung A / B		14	10	5 und 6
14b	51400b	Konzeptionelle Übungen im Schwerpunkt Erziehung und Bildung		10	8	
			zu belegen	24		
Wahlmodule im Schwerpunkt Geschlechterkompetenz in der Sozialen Arbeit						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO						
14a	51400a	Theoretische Grundlagen im Schwerpunkt Geschlechterkompetenz in der Sozialen Arbeit ³⁾ Zu wählendes Thema •Feministische und Queere Soziale Arbeit A / B •Gender und Lebenswelt A / B		14	10	5 und 6
14b	51400b	Konzeptionelle Übungen im Schwerpunkt Geschlechterkompetenz in der Sozialen		10	8	
			zu belegen	24		

Wahlmodule im Schwerpunkt Rehabilitation und Gesundheitswesen						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO						
14a	51400a	Theoretische Grundlagen im Schwerpunkt Rehabilitation und Gesundheitswesen ³⁾ Zu wählendes Thema • Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen A / B • Abhängigkeit und Sucht A / B • Eingliederungshilfen für Erwachsene mit psychischen Erkrankungen A / B		14	10	5 und 6
14b	51400b	Konzeptionelle Übungen im Schwerpunkt Rehabilitation und Gesundheitswesen		10	8	
			zu belegen	24		
Wahlmodule im Schwerpunkt Soziale Hilfen						
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO						
14a	51400a	Theoretische Grundlagen im Schwerpunkt Soziale Hilfen ³⁾ Zu wählendes Thema • Familienhilfe A / B • Straffälligenhilfe A / B • Altenarbeit / Altenhilfe A / B		14	10	5 und 6
14b	51400b	Konzeptionelle Übungen im Schwerpunkt Soziale Hilfen		10	8	
			zu belegen	24		
Weitere Wahlmodule						
16	51601	Erziehung und Bildung		6	4	6
16	51641	Geschlechterkompetenz in der Sozialen Arbeit		6	4	6
16	51621	Rehabilitation und Gesundheitswesen		6	4	6
16	51661	Soziale Hilfen		6	4	6
		Module im Umfang von 24 LP im Angebot	zu belegen²⁾	6		
17		Wahlmodule gemäß §1 Abs. 3 PVO ⁴⁾		10		2 und 3
18	9970	Thesis		12	2	6
			Summe:	180		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Es darf nur ein Wahlmodul gewählt werden, das noch nicht als Schwerpunkt gewählt wurde.
- 3) Ein Thema setzt sich aus 2 Lehrveranstaltungen zusammen (Teil A im WS, Teil B im SS). Sie ergänzen sich, bauen aber nicht aufeinander auf.
- 4) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.